

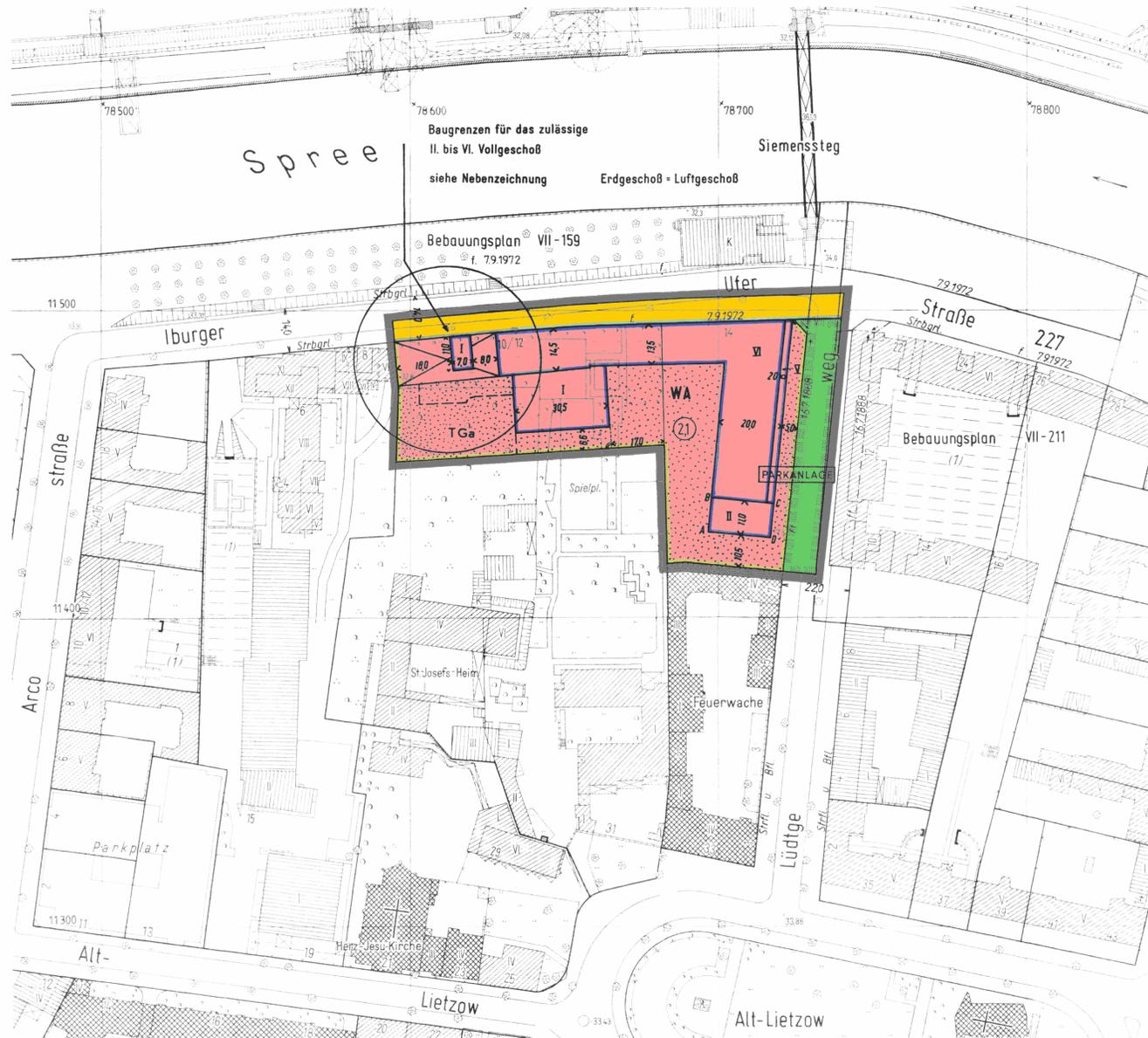
Abzeichnung

Planergänzungsbestimmungen

- 1. Innerhalb der Fläche ABCDA können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 5 Vollgeschossen zugelassen werden...
2. Die für die Grundstücke Lüdtgeweg 9/11 und Iburger Ufer 10/14 zulässige Geschosshöhe erhöht sich um die Flächen notwendiger Garagen...
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzeln den Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zeichenerklärung Festsetzungen

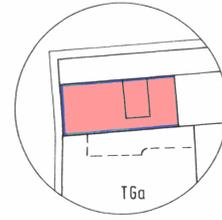
Table with multiple columns detailing symbols for building types (e.g., residential, industrial), green spaces, and infrastructure. Includes sub-sections like 'Verkehrsflächen', 'Versorgungsflächen', 'Grünflächen', 'Sonstige Festsetzungen', 'Nachrichtliche Übernahmen', 'Eintragungen als Vorschlag', 'Planunterlagen', and 'Kennlichmachungen'.



Die Übernahme der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans beschränkt Berlin 10 (Chbg.) des 26. MRZ. 1980 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin Abt. Bauwesen Vermessungsamt



Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige II bis VI. Vollgeschoss

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 2. Mai 1977
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Stadtplannungsamt
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14. Juni 1977 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. Juli 1977 bis 12. Aug. 1977 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1977
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplannungsamt
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 6. November 1979
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen